

Gemeinde Kalefeld

- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

\boxtimes	öffentlich
	nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich I Herr Laue	14.11.2018	I/3/1-La	104/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	27.11.2018	6
Verwaltungsausschuss	06.12.2018	
Rat	13.12.2018	

Beratungsgegenstand		
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Vergnügungssteuersat-		
zung der Gemeinde Kalefeld		

Beschlussvorschlag
Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kalefeld.

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. Nachfolgend
Finanzausschuss							
Verwaltungsausschuss							
Rat							

Z
Sachbericht zur Vorlage
Für die rechtssichere Erhebung der Vergnügungssteuer ist es erforderlich, eine neue Ver gnügungssteuersatzung zu erlassen. Die bisherige Bemessung der Spielgerätesteuer be Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab ist gesetzlich nich mehr zulässig.
In der Anlage ist der Entwurf der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beigefügt und zusätzlich zur besseren Übersicht eine synoptische Darstellung der Satzung sowie eine Aufstellung mit den zur Zeit gültigen Steuersätzen der kreisangehörigen Kommunen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen: Kann derzeit nicht benannt werden, da gegenwärtig keine vergnügungssteuerpflichtigen Geräte im Gemeindegebiet aufgestellt sind und somit keine Erfahrungswerte vorliegen.

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag		6.1.1.01.3031000	2018
Aufwand			

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Dokument1 Anlagen:

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. Seite 41) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Kalefeld erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

- 1. Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie für die Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- 2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Dart-Wurfspiele, Pool-Billard, Fußballkicker, Kegelbahnen, Geräte ausschließlich zur Musikwiedergabe und Spielgeräte die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 - die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät nach § 1 außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen
 aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)
 50,- €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,- €

c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300,- €
 d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 120,- €
 e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinn-möglichkeit 6.- €

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf dem von der Gemeinde Kalefeld vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen vorzulegen und für die angeforderten Erhebungszeiträume entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben erhalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählt Kasse, Röhreninhalte.
 - Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

§ 11 Fälligkeit

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Kalefeld kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Kalefeld ist berechtigt auch während des laufenden Betriebs, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte ohne vorherige Ankündigung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der Original-Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Kalefeld ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Kalefeld Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kalefeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Kalefeld erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats angezeigt
 - 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenverordnung aufbewahrt:
 - 4. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21.06.2001 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 18.12.2003 und vom 21.12.2006 außer Kraft.

Kalefeld, den

Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Kalefeld			
alte Fassung vom 21. Juni 2001 i.d.F. des 2. Nachtrages vom 21.12.2006	neue Fassung		
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand		
Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art und zwar für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Spielhallen, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.	Die Gemeinde Kalefeld erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art: 1. Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie für die Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind; 2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.		
§ 2 Steuerschuldner	§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen		
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, hier: der Automatenaufsteller. Als Unternehmer gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.	Von der Steuer befreit sind Dart-Wurfspiele, Pool-Billard, Fuß- ballkicker, Kegelbahnen, Geräte ausschließlich zur Musikwieder- gabe und Spielgeräte die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.		

Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen (§ 4) erhoben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 - die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
 - a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind
 58,00€/je Gerät
 - b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind
 120,00€/je Gerät
 - c) Musikautomaten

15,00 €/je Gerät

 d) sonstige Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500.00€/je Gerät

§ 4 Steuerform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

e) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsautomaten), die nicht in Spielhallen aufgestellt sind

22,50€/je Gerät

- f) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsautomaten, die in Spielhallen aufgestellt sind 40,00€/je Gerät
- (2) Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze a) und b).

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes im Gebiet der Gemeinde Kalefeld.
- 2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das in § 4 bezeichnete Gerät im Gebiet der Gemeinde Kalefeld außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Kalefeld, dass das in § 4 bezeichnete Gerät im Gebiet der Gemeinde Kalefeld außer Betrieb genommen wurde.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Meldepflichten

 Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeit-raum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeit-raum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Lauf des Er-hebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät nach § 1 außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- 2. Die Steuer wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbscheids fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres, in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. oder zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- 3. Die Gemeinde Kalefeld kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde Kalefeld vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- 5. Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erst Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Um-stände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Be-rechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)
 25,-€
 - c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,- €
 - d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 120,-€
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 6,- €

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 -Meldepflichten- sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225€ geahndet werden.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Kalefeld vom 21. November 1985 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 15.12.1988 und 03.02.1994 außer Kraft.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf dem von der Gemeinde Kalefeld vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen vorzulegen und für die angeforderten Erhebungszeiträume entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben erhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählt Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende

Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
(4) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem.§ 152 AO erhoben werden.
§ 11 Fälligkeit
Die Steuer wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten
(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Kalefeld kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Kalefeld ist berechtigt auch während des laufenden Betriebes, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte ohne vorherige Ankündigung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Kalefeld ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Kalefeld Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungsund Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenund grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kalefeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmun-

gen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Kalefeld erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenverordnung aufbewahrt;
 - 4. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
§ 17 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21.06.2001 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 18.12.2003 und vom 21.12.2006 außer Kraft.

Steuersätze	Kalefeld	Bad Gandersheim	Bodenfelde	Dassel	Einbeck	Hardegsen
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H.	15 v.H.	12 v.H.	41,00 € außerhalb von Spielhallen bzw. 102,50€ in Spielhallen	12 v.H.	10 v.H.
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit						
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit - Spielhallen	50,00€	50,00€	30,00€	36,00€	50,00€	60,00€
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit – andere Aufstellungsorte	25,00€	27,50€	17,00€	15,50€	20,00€	30,00€
Geräte mit Darstellung von sexuellen, gewalttätigen Handlungen/Verharmlosung von Krieg	300,00€	300,00€	500,00€	265,00€	300,00€	750,00€
Geräte mit Wertmarken, Chips o.ä.	120,00€	120,00€	17,00€	k.A.	120,00€	10 v.H.
Elektronische, multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Spielgewinn	6,00€	6,00€	k.A.	k.A.	6,00€	k.A.

Steuersätze	Kalefeld	Katlenburg- Lindau	Moringen	Nörten-	Northeim	Uslar
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H.	15 v.H.	14 v.H.	Hardenberg 10 v.H. In Spielhallen höchstens 100,00€;	17 v.H.	12 v.H.
				Andere Aufstellungsorte höchstens 50,00€		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit				·		1
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	50,00€	50,00€	60,00€	50,00€	54,00€	60,00€
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	25,00€	25,00€	30,00€	25,00€	24,00€	30,00€
Geräte mit Darstellung von sexuellen, gewalttätigen Handlungen/Verharmlosung von Krieg	500,00€	550,00€	1000,00€	1000,00€	300,00€	500,00€
Geräte mit Wertmarken, Chips o.ä.	120,00€	120,00€	k.A.	k.A.	120,00€	12 v.H.
Elektronische, multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Spielgewinn	6,00€	6,00€	k.A.	k.A.	6,00€	k.A.